

Sparkasse Prignitz

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2023**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	7
2.1	Angaben zu Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
FTE	Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Prignitz alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. des festgestellten Jahresabschlusses.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Über das interne Organisationshandbuch wird der Ablaufplan zur Erstellung des Offenlegungsberichtes explizit eruiert. Die erforderlichen Daten und Unterlagen werden von dem zuständigen Fachbereich Rechnungswesen zur Verfügung gestellt und zu einem vollständigen Bericht zusammengefasst. Dieser wird im „4-Augen-Prinzip“ kontrolliert. Danach erfolgt die Plausibilitätskontrolle durch den Unternehmensbereichsleiter. Zur abschließenden Prüfung wird der Offenlegungsbericht der Revision und dem Vorstandssekretariat zur Verfügung gestellt. Der Vorstand erhält den finalen Bericht zur Unterzeichnung.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist im Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Sparkasse Prignitz erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Prignitz gilt gemäß Art. 4 (1) Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (1) Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

Art. 447 CRR Angaben zu den Schlüsselparametern:

- Eigenmitteln, Eigenmittelquoten sowie Eigenmittelanforderungen
- Gesamtrisikobetrag
- Verschuldungsquote
- Gesamtrisikopositionsmessgröße
- Liquiditätsdeckungsquote
- strukturellen Liquiditätsquote

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich Preise und Leistungen veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In Mio. EUR		31.12.2023	31.12.2022
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	91	91
2	Kernkapital (T1)	91	91
3	Gesamtkapital	91	91
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	437	395
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	20,85	22,94
6	Kernkapitalquote (%)	20,85	22,94
7	Gesamtkapitalquote (%)	20,85	22,94
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00	2,00
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50	1,50
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00	10,00
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.

9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,73	0,02
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,24	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,48	2,52
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,48	12,52
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	10,85	12,94
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	837	770
14	Verschuldungsquote (%)	10,89	11,78
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	140	171
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	67	67
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	26	19
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	41	48
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	403,20	356,46
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	909	905
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	657	645
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	138,31	140,21

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (91 Mio. EUR) der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich ausschließlich aus dem harten Kernkapital (CET1) zusammen.

Der leicht gestiegene Gesamtrisikobetrag resultiert hauptsächlich aus der vermehrten Inanspruchnahme von Krediten durch Unternehmen und den angepassten Anlagerichtlinien der Spezialfonds.

Mittels Allgemeinverfügung hatte die Aufsicht einen sektoralen Systemrisikopuffer in Höhe von 2,00 % für Risikopositionen von mit Wohnimmobilien besicherten Krediten sowie einen antizyklischen Kapitalpuffer in Höhe von 0,75 % für in Deutschland begebene Risikopositionen angeordnet. Diese sind seit dem 01.02.2023 einzuhalten und führen zu einem Anstieg der kombinierten Kapitalpufferanforderung und der Gesamtkapitalanforderung um jeweils 0,96 Prozentpunkte.

Die Verschuldungsquote sinkt auf 10,89 %, wobei der Rückgang hauptsächlich auf den Anstieg der Gesamtrisikopositionsgröße zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote von 403,20 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Erhöhung resultiert aus der abweichenden Berechnung gegenüber dem Vorjahr.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) von 138,31 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 140,21 % zum 31.12.2022 um 1,90 Prozentpunkte zum 31.12.2023 ist auf den leichten Anstieg der erforderlichen stabilen Refinanzierung zurückzuführen, die hauptsächlich aus der Ausweitung längerfristiger Wertpapierverleihegeschäfte resultiert.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass die Sparkasse Prignitz die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Pritzwalk, 06.09.2024

Sparkasse Prignitz
Der Vorstand

gez. Volke

gez. Nauruhn